

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 25. September 2006

Seite 487

Nr. 81

---

## **Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität Duisburg-Essen (früher Universität-Gesamthochschule Essen)**

**Vom 19. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität Duisburg-Essen (früher Universität-Gesamthochschule Essen) vom 25.08.1998 (ABI. NRW. S. 942) wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„(1) Zur Qualifikation für das Studium im integrierten Studiengang Kommunikationsdesign gehört ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren (§ 4) festgestellt wird. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

(2) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der Qualifikation des Abs. 1 Satz 1 abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsfeststellung eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in einem Gespräch, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine studiengangsbezogene beson-

dere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung besitzt.

(3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis des Ergebnisses der Eignungsprüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(4) Über das Ergebnis stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design vom 13.09.2006.

Duisburg und Essen, den 19. September 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

